

# Softwarelizenzbedingungen

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Lizenzbedingungen der Solvion information management GmbH (im Folgenden „SOLVION“ genannt) ergeben sich ausschließlich aus diesen Softwarelizenzbedingungen.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden nicht Vertragsinhalt. Auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht von SOLVION widersprochen wird.
- (3) Der Vertragsschluss erfolgt jeweils durch die Annahme eines von SOLVION zu stellenden Angebots, das eine Leistungsbeschreibung mit den festgelegten Lieferungen/Leistungen, Terminen und Vergütungen enthält. Diese sind zusammen mit diesen Softwarelizenzbedingungen Vertragsbestandteil. Die Bindungsfrist eines Angebots beträgt grundsätzlich 30 Kalendertage.
- (4) Sofern SOLVION vor Abschluss des Vertrages in Abstimmung mit dem Lizenznehmer oder nach Ablauf der Bindefrist tätig wird, gilt das Angebot für den Umfang der so erbrachten Lieferungen/Leistungen als akzeptiert.
- (5) Der Lizenznehmer erwirbt von SOLVION die im Angebot näher bezeichnete Software einschließlich der hierin enthaltenen Datenbestände (nachfolgend die „Software“), sowie die zugehörige Leistungsbeschreibung (in gedruckter Form) gem. der Beschreibung im Angebot (nachfolgend die „Leistungsbeschreibung“) in der dort bezeichneten Sprache (zusammen „Vertragsgegenstand“ oder „Vertragsgegenstände“) unter den diesen Softwarelizenzbedingungen vereinbarten Nutzungsbestimmungen.
- (6) Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil der Vertragsgegenstände.
- (7) Für die Beschaffenheit der von SOLVION gelieferten Software ist die bei Versand der Vertragsgegenstände gültige und dem Lizenznehmer vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet SOLVION nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Lizenznehmer insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von SOLVION und/oder des Herstellers, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, SOLVION hat die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- (8) Soweit Angestellte von SOLVION vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung von SOLVION schriftlich bestätigt werden.

## § 2 Nutzungsumfang

- (1) Der Lizenznehmer erwirbt das Recht, den Vertragsgegenstand (im von diesem Vertrag definierten Umfang) auf allen seinen derzeitigen und künftigen Anlagen ausschließlich zu eigenen Zwecken und den sonstigen, in diesem Vertrag ausdrücklich angeführten Zwecken nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich der Anwendung auf einem Ausweichsystem im Katastrophenfall, zu nutzen sowie die notwendigen Vervielfältigungen, ausschließlich zu Sicherungszwecken, vorzunehmen und über definierte Schnittstellen Erweiterungen der Anwendungssoftware für eigene Zwecke zu schaffen und mit eigenen Systemen zu verbinden. Dies gilt auch für Installationen der Software in einer Cloudanwendung (zB MS Cloud) oder in einem Rechenzentrum des Lizenznehmers, sofern hierbei sichergestellt ist, dass es hierdurch zu keinerlei Erweiterungen des vertragsgegenständlichen Nutzungsumfangs kommt. Ins besonders hat der Lizenznehmer dafür zu sorgen, dass nur er Zugang zu der Software hat und die vereinbarte Lizenzmetrik durch die Installation in der Cloud oder in einem Rechenzentrum nicht den Nutzungsrechtseinschränkungen widerspricht wie sie in den gegenständlichen Softwarelizenzbedingungen vorgesehen sind.
- (2) Ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit SOLVION ist der Lizenznehmer somit nicht berechtigt, die Nutzung des Vertragsgegenstandes zur Gänze oder teilweise Dritten zu ermöglichen und/oder den Vertragsgegenstand für Dritte einzusetzen. Das Nutzungsrecht umfasst somit ausschließlich die Nutzung des Vertragsgegenstandes im eigenen Unternehmen des Lizenznehmers.
- (3) Die Nutzungsbefugnis des Lizenznehmers umfasst auch das innere Wachstum des Lizenznehmers über den am Stichtag des Vertragsabschlusses bestehenden Geschäftsumfang hinaus, nicht aber sonstige Erweiterungen des Geschäftsumfanges, insbesondere durch Zusammenführung, in welcher Form auch immer, mit anderen Unternehmen oder Unternehmensteilen, wie Betrieben, Teilbetrieben oder Geschäftsbereichen, insbesondere durch Einbringung, Verschmelzung, Umwandlung, Spaltung oder sonstige Umgründungsvorgänge.

(4) Wird das Unternehmen des Lizenznehmers zur Gänze oder teilweise an oder auf andere (aufnehmende) Rechtspersonen, durch welche Vorgänge (insbesondere Umgründungsvorgänge) auch immer, übertragen, darf der Vertragsgegenstand ausschließlich im Bereich des bisher berechtigten Unternehmens in den vorangeführten Grenzen eingesetzt werden, auch wenn das bisher berechnigte Unternehmen infolge dieser (Umgründungs-)Vorgänge rechtlich mit der aufnehmenden Rechtsperson eine Einheit bildet. Ist eine solche Trennung infolge des (Umgründungs-)Vorganges nicht möglich, ist der weitere Einsatz des Vertragsgegenstandes ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SOLVION unzulässig. Diese Regelung gilt in gleicher Weise, wenn nicht das gesamte Unternehmen des bisher Berechnigten, sondern nur Unternehmensteile, wie Betriebe, Teilbetriebe oder Geschäftsbereiche, übertragen werden.

(5) Dies findet auch im Falle der Geschäftsauslagerung in Tochtergesellschaften oder sonstige verbundene Unternehmen oder dritte Unternehmen, respektive beim Zukauf von Geschäftsvolumen von Dritten, darüber hinaus auch in jedem Falle der Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge, aufgrund welcher Rechtsvorgänge auch immer, sinnvolle Anwendung.

(6) Der Lizenznehmer wird SOLVION über alle Veränderungen, insbesondere der Gesellschafterstruktur, seines Unternehmens unaufgefordert in Kenntnis setzen, soweit dies den Lizenzvertrag tangiert.

(7) Beide Vertragsteile sagen sich jedoch zu, in diesen Fällen in loyale Verhandlungen einzutreten, falls der Lizenznehmer und/oder dessen Rechtsnachfolger eine Ausweitung des Nutzungsrechtes wünschen sollten. Eine solche Ausweitung hat dem wirtschaftlichen Regelungsinhalt dieses Lizenzvertrages und, falls ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, auch desselben zu entsprechen. Eine hierdurch zu schaffende Erweiterung der Nutzungsbechtigung wird im Verhältnis der Parteien wie eine neu eingeräumte Lizenz gemäß den Konditionen der jeweils aktuellen Preisliste zu behandeln sein.

(8) Die gewerbliche Weitervermietung ist generell untersagt.

(9) Der Lizenznehmer ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 40 e UrhG berechtigt und erst, wenn SOLVION nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.

(10) Überlässt SOLVION dem Lizenznehmer im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (zB Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuches) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (zB Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

(11) Stellt SOLVION eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Lizenznehmers nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von SOLVION, sobald der Lizenznehmer die neue Software produktiv nutzt. SOLVION räumt dem Lizenznehmer jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in die beiden Versionen der Vertragsgegenstände nebeneinander genutzt werden dürfen.

### **§ 3 Kaufpreis, Zahlungsbedingungen**

(1) Der Kaufpreis gem. dem Angebot von SOLVION ist fällig und zahlbar mit Rechnungsstellung, jedoch nicht vor Lieferung der Vertragsgegenstände bzw. deren Bereitstellung zum Abruf im Netz und Information des Käufers über die Bereitstellung.

(2) Der Lizenznehmer ist zu einer Nutzung der Software, die über die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SOLVION berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung ist SOLVION berechtigt, den für die weiter gehende Nutzung anfallenden Betrag gem. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen, soweit der Lizenznehmer nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden nachweist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Die Preise für Lieferungen schließen Transport und Verpackung bei körperlichem Versand ein. Bei Bereitstellung zum Abruf über ein Netz trägt SOLVION die Kosten dafür, die Software abrufbar ins Netz zu stellen, der Lizenznehmer die Kosten für den Abruf.

#### **§ 4 Installation, Schulung, Pflege**

- (1) Für die Installation der Software verweist SOLVION auf die beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Lizenznehmer vorhanden sein muss. Auf Wunsch des Lizenznehmers übernimmt SOLVION die Installation der Software auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und der jeweils anwendbaren Preislisten.
- (2) Einweisung und Schulung leistet SOLVION nach gesonderter Vereinbarung auf der Basis der jeweils anwendbaren Preislisten.
- (3) Die Parteien schließen zugleich den im Angebot festgehaltenen Pflegevertrag über die Software. Hierfür gelten die Bestimmungen aus der „Support und Software Assurance“.
- (4) Die Pflege beginnt, soweit der Pflegevertrag nicht Abweichendes bestimmt, mit der Lieferung der Vertragsgegenstände. Mängelansprüche aufgrund des vorliegenden Vertrages werden durch den Pflegevertrag nicht berührt; sie können während des Gewährleistungszeitraumes kostenfrei nach den Bestimmungen dieses Vertrages geltend gemacht werden.

#### **§ 5 Schutz von Software**

- (1) Soweit nicht dem Lizenznehmer nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an den Vertragsgegenständen (und aller vom Lizenznehmer angefertigter Kopien) – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich SOLVION zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Vertragsgegenstände durch SOLVION. Das Eigentum des Lizenznehmers an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.
- (2) Der Lizenznehmer wird die überlassenen Vertragsgegenstände sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird Vertragsgegenstände (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SOLVION zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Lizenznehmers sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim Lizenznehmer aufhalten. § 6 bleibt unberührt.
- (3) Dem Lizenznehmers ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von SOLVION zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Lizenznehmer die Vertragsgegenstände, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung des Vertragsgegenstandes zu übernehmen.
- (4) Der Lizenznehmer führt Buch über die von ihm vertragsgemäß auf Datenträgern hergestellten Kopien von Vertragsgegenständen und deren Verbleib und erteilt SOLVION auf Anfrage hierüber Auskunft und Einsicht.
- (5) Gibt der Lizenznehmer Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen Vertragsgegenstände (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert sind, (i) an Dritte ab, ohne dass eine Weitergabe nach § 6 vorliegt oder (ii) gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, trägt er dafür Sorge, dass vorher die gespeicherten Vertragsgegenstände vollständig und dauerhaft gelöscht werden.

#### **§ 6 Weitergabe**

Der Lizenznehmer darf die Vertragsgegenstände einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragsgegenstände überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.

#### **§ 7 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Lizenznehmers**

- (1) Der Lizenznehmer hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragschluss durch Mitarbeiter von SOLVION bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- (2) Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Vertragsgegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers.
- (3) Der Lizenznehmer testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.

- (4) Der Lizenznehmer beachtet die von SOLVION für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise.
- (5) Soweit SOLVION über die Bereitstellung der Vertragsgegenstände hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Lizenznehmer hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er zB Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.
- (6) SOLVION ist berechtigt zu prüfen, ob die Vertragsgegenstände in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages genutzt werden. Zu diesem Zweck darf er vom Lizenznehmer Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Vertragsgegenstände, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des Lizenznehmers nehmen. SOLVION ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Lizenznehmers zu gewähren.
- (7) Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (zB durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).
- (8) Soweit der Lizenznehmer nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf SOLVION davon ausgehen, dass alle Daten des Lizenznehmers, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- (9) Der Lizenznehmer trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

### **§ 8 Liefer- und Leistungszeit; Höhere Gewalt**

- (1) Die Software wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.
- (2) SOLVION bewirkt die Lieferung, indem sie nach ihrer Wahl entweder (i) dem Lizenznehmer eine Programmkopie der Software auf maschinenlesbarem Datenträger, sowie Exemplare der Leistungsbeschreibung überlässt oder (ii) die Software in einem Netz abrufbar bereitstellt und dies dem Lizenznehmer mitteilt, sowie ihm Exemplare der Leistungsbeschreibung überlässt.
- (3) Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem SOLVION Software und Leistungsbeschreibung dem Transporteur übergibt, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Lizenznehmer mitgeteilt wird. Wird die Software oder die Leistungsbeschreibung nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert SOLVION gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten Ersatz.
- (4) Solange SOLVION (i) auf die Mitwirkung oder Informationen des Lizenznehmers wartet oder (ii) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb von SOLVION (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. SOLVION teilt dem Lizenznehmer derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als 3 Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei.

### **§ 9 Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen; Verjährung**

- (1) SOLVION leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände gem. § 1 Ziff. 7 und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Lizenznehmer keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Vertragsgegenstände von Rechten Dritter gilt jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Lizenznehmer seinen Geschäftssitz hat.
- (2) SOLVION leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem Lizenznehmer einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn SOLVION dem Lizenznehmer zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln leistet SOLVION zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft sie nach ihrer Wahl dem Lizenznehmer eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen. SOLVION ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Lizenznehmer zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- (3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.

(4) Schlägen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Lizenznehmer berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet SOLVION im Rahmen der in § 10 festgelegten Grenzen.

(5) Erbringt SOLVION Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann sie hierfür Vergütung entsprechend ihrer üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht SOLVION zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von SOLVION, der dadurch entsteht, dass der Lizenznehmer seinen Pflichten gem. § 7 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(6) Behaupten Dritte Ansprüche, die den Lizenznehmer hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Lizenznehmer SOLVION unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt SOLVION hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Erwerber verklagt, stimmt er sich mit SOLVION ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit dessen Zustimmung vor. SOLVION ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Lizenznehmer von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.

(7) Aus sonstigen Pflichtverletzungen von SOLVION kann der Lizenznehmer Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber SOLVION schriftlich gerügt und ihr eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in § 10 festgelegten Grenzen.

(8) Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt sechs (6) Monate und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung (sowie Benachrichtigung des Lizenznehmers hiervon) der Vertragsgegenstände; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Verkäufer.

## **§ 10 Haftung**

(1) SOLVION haftet unbegrenzt für einen Schaden, der auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung zurückzuführen ist. Ferner haftet SOLVION unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

(2) Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz haftet SOLVION nach den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes.

(3) Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für mittelbare Schäden, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind und Datenverluste.

(4) Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und Organe von SOLVION sowie ihrer Vertreter und Unterauftragnehmer.

## **§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz**

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von SOLVION gehören auch die Vertragsgegenstände und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.

(2) Der Lizenznehmer wird Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte von SOLVION an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im Umfang nach Ziff. 1 verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.

(3) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die (i) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren; (ii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind; (iii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht

worden sind; (iv) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind; (v) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder (vi) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrages gestattet ist.

(4) SOLVION hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihr Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Lizenznehmers gewährt wird. Sie stellt sicher, dass ihre Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet sie sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. SOLVION bezweckt keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Lizenznehmers. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen von SOLVION. Die personenbezogenen Daten werden von SOLVION in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von SOLVION. Klagt SOLVION, ist sie auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Lizenznehmers zu wählen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.

(2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und Konfliktnormen.

(3) Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Erklärungen der Parteien bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Stattdessen gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.